



Brüssel, den 22. Mai 2019
(OR. en)

9167/19
ADD 1 REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0104(COD)

CODEC 1051
JAI 498
FRONT 181
VISA 108
FAUXDOC 39
FREMP 68
IA 151

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Erklärungen

Erklärung Lettlands

Lettland begrüßt die geleistete Arbeit des Vorsitzes an der Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden.

Lettland ist der Ansicht, dass der zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission vereinbarte Kompromisstext die Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten insgesamt erhöhen wird und damit die Kriminalität verringern, die innere Sicherheit der Europäischen Union verbessern, die Identifizierung von Personen erleichtern und die Bekämpfung von Dokumentenbetrug und Identitätsdiebstahl voranbringen wird.

Jedoch bedauert Lettland, dass in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Buchstabe h der Verordnung die Aufnahme des Unterscheidungszeichens – in Form eines zwei Buchstaben umfassenden Ländercodes des das Dokument ausstellenden Mitgliedstaats im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen – vorgeschrieben wird. Lettland ist der Ansicht, dass dieses Unterscheidungszeichen keine zusätzlichen Sicherheitsmerkmale bieten wird. Daher ist im Text der Verordnung eindeutig auf die Sicherheitskomponente DOVID (beugungsoptisch variables Merkmal) zu verweisen, um klare Leitlinien für die technische Umsetzung zu geben, damit es als zusätzliches Sicherheitsmerkmal von Reisedokumenten genutzt werden kann. Ein solcher Verweis würde es ermöglichen, das Unterscheidungszeichen in variabler Sichtbarkeit auf einige Felder mit personenbezogenen Informationen zu drucken.

Darüber hinaus ist Lettland der Ansicht, dass dieses Unterscheidungszeichen zu viel Platz einnehmen würde, der andernfalls effizienter genutzt werden könnte, und dass es sich nicht harmonisch in das Gesamtdesign des Ausweises einfügt.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik würdigt die erzielten Fortschritte bei der Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausgestellt werden.

Jedoch kann die Tschechische Republik der obligatorischen Einführung biometrischer Daten in Personalausweisen nicht zustimmen und daher den Verordnungsvorschlag in seiner derzeitigen Fassung nicht unterstützen. Die Tschechische Republik könnte dem Vorschlag nur dann zustimmen, wenn die biometrischen Daten (und insbesondere Fingerabdrücke) nur auf freiwilliger Basis in die Personalausweise aufgenommen würden.

Aus Datenschutzsicht ist die obligatorische Speicherung biometrischer Daten in Personalausweisen für die Tschechische Republik ein sehr sensibles Thema, da der Großteil der Bevölkerung verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen.

Da nur die Hälfte der Mitgliedstaaten von ihren Bürgern den Besitz eines Personalausweises verlangen, hält die Tschechische Republik den Verordnungsvorschlag für unverhältnismäßig.

Erklärung Polens

Polen unterstützt das mit dem Vorschlag verfolgte allgemeine Ziel, die Sicherheit innerhalb der EU zu verbessern, indem die Sicherheit ausgewählter Ausweispapiere sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang spricht sich Polen auch dafür aus, ein gewisses Maß an Harmonisierung der nationalen Ausweispapiere umzusetzen. Im Geiste des Kompromisses akzeptiert Polen den vom Vorsitz vorgelegten Wortlaut.

Allerdings möchte Polen auf die Frage aufmerksam machen, auf die es im Verlauf der Verhandlungen konsequent hingewiesen hat: nämlich, dass die Verordnung nicht in Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eingreifen kann, z. B. indem Methoden zur Feststellung des Geschlechts einer Person festgelegt werden.

In dieser Verordnung kann lediglich vorgegeben werden, wie das Geschlecht des Inhabers im nationalen Ausweis anzugeben ist, sofern sein Geschlecht zuvor in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht festgestellt wurde. Polen bedauert, dass diese Unterscheidung im ausgehandelten Text nicht eindeutig dargelegt wurde.
